



**BDI-Seminar: Neuerungen der Gefahrstoffverordnung** 

## Stand der Novelle der Gefahrstoffverordnung

Dr. Astrid Smola Bundesministerium für Arbeit und Soziales



## Neufassung der GefStoffV

#### **Umsetzung und Anpassung an EU-Recht**

- Vollständige Umstellung auf die EU-CLP-Verordnung und Umsetzung der RL 2014/27/EU
- an die EU-Biozid-VO; gleichzeitig Vereinfachung der Anhänge zur Schädlingsbekämpfung und Begasung

#### Fortentwicklung der nationalen Arbeitsschutzregelungen zu Gefahrstoffen

- Modernisierung der Regelungen zur Krebsprävention am Arbeitsplatz
  - Vollständige Einführung des Risikokonzeptes
  - Nutzerfreundliche Gestaltung der Regelungen zu Asbest, Anpassung an neue Erkenntnisse
- Anpassung an neue Erkenntnisse und Entwicklungen
  - Berücksichtigung psychischer Belastungen
  - Präzisierungen Gefährdungsbeurteilung, Gefahrstoffverzeichnis
  - Anhang "Partikelförmige Gefahrstoffe"



## Neufassung der GefStoffV

### Vollständige Umstellung auf die EU-CLP-Verordnung

- Die GefStoffV 2010 basierte zur Überbrückung der Übergangsfristen der CLP-Verordnung noch auf den Gefährlichkeitsmerkmalen der Richtlinie 67/548/EWG
- bereits seit 2010: deklaratorischer Verweis auf CLP-Verordnung
- Mit der Neufassung:
  - vollständige Umstellung der Inverkehrbringensregelungen auf die CLP-Verordnung
  - Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU zur Anpassung der
    - Gefahrstoffrichtlinie 98/24/EG
    - Krebsrichtlinie 2004/37/EG
    - an die CLP-Verordnung

Bekanntmachung des BMAS vom 6. Juli 2015 - IIIb3-35122 - zur Anwendung der Gefahrstoffverordnung und der TRGS mit dem Inkrafttreten der CLP-Verordnung



## Anpassung an die CLP-Verordnung

### Vollständige Umstellung auf die EU-CLP-Verordnung

- Wegfall aller Bezüge auf Stoff- und Zubereitungs-RL
- Verweis auf Gefahrengruppen der CLP-VO
- Auflistung der Gefahrenklassen
- Umstellung auf CLP-Begriffe
  - Zubereitung → Gemisch
  - krebserzeugend wird beibehalten (anstelle von karzinogen)
  - erbgutverändernd → keimzellmutagen
  - fruchtbarkeitsgefährdend → reproduktionstoxisch



## Neufassung der GefStoffV

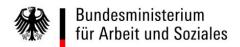
## Anpassung an die EU-Biozid-Verordnung, Vereinfachung der Anhänge zur Schädlingsbekämpfung und Begasung

- Abgleich mit den Vorschriften des Binnenmarktrechts zu Biozid-Produkten (Verordnung (EU) Nr. 528/2012) und kompatibel zum ihrem Zulassungsverfahren
  - Anknüpfung der formalen Anforderungen an
    - Verwenderkategorie des Zulassungsverfahrens
    - Einstufung der Biozidprodukte
- Konkretisierung der Anforderungen an Erlaubnis, Anzeige, Sachkunde und zum Befähigungsschein in einem Anhang



## Anpassung an die Biozid-Verordnung

		Private Haushalte	Berufliche Verwender	Besondere berufliche Verwender	
					Biozidprodukte mit hoher Gefährdung
Anforderungen an die Kenntnisse	Bestimmungsgemäße Anwendung	X	X	X	X
	Unterweisung		X	X	X
	Fachkunde		X		
	Sachkunde			X	X
	Befähigungsschein				X
Weitere persönliche Anforderungen	Praktische Erfahrung/Volljährig		X	X	X
	Eignung				X
	Zuverlässigkeit				X
	Deutsche Sprachkenntnisse				X
Betri. Anf.	Dokumentation Tätigkeit			X	Χ
	Erlaubnis/Anzeige der Tätigkeit				Χ



## Anpassung an die Biozid-Verordnung

## Zusätzliche Anforderungen bei Tätigkeiten mit Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln

- Erfordernis der Fachkunde und entsprechender praktischer Erfahrung für berufliche Verwender
- Erfordernis der Sachkunde und entsprechender praktischer Erfahrung für besondere berufliche Verwender
- Erfordernis der Erlaubnis, der Anzeige, und eines Befähigungsscheininhabers mit Sachkunde für besondere berufliche Verwender bei
  - Begasungen oder Vernebelungen,
  - Bioziden, die als akut tox. eingestuft sind oder
  - bei Anordnung besonderer Maßnahmen



## Neufassung der GefStoffV

### Vollständige Implementierung des Risikokonzeptes

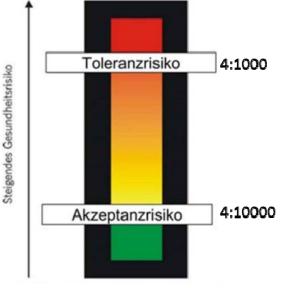
- im Einklang mit dem Gesamtkonzept der GefStoffV
  - möglichst Beibehaltung der bestehenden Struktur
  - <u>bereits jetzt:</u> für besonders krebserzeugende Stoffe geschlossenes System (Anhang II Nummer 6)
- im Einklang mit REACH (Zulassungen und Beschränkungen)
  - kein generelles Verbot in GefStoffV



## Neufassung der GefStoffV

### Einführung des Risiko-Akzeptanz-Konzept für Tätigkeiten mit Kanzerogenen

- Die Grenze zwischen hohem (roter Bereich) und mittlerem Risiko (gelber Bereich) wird als
   Toleranzrisiko bezeichnet.
- Die Grenze zwischen mittlerem und niedrigem Risiko (grüner Bereich) bezeichnet man als Akzeptanzrisiko.
- Belastungen im roten / gelben Bereich: Maßnahmenplan zur Absenkung der Exposition.



Mitteilungspflicht an Behörde bei Tätigkeiten im Bereich mittlerer Risiken (gelber Bereich)

im Bereich hoher Risiken (roter Bereich) ist der Behörde zusätzlich der Maßnahmenplan zu übermitteln

Maßnahmenplan mit Festlegung

- der vorgesehenen Maßnahmen
- zum Ausmaß der erreichbaren Expositionsminderung
- des geplanten Zeitrahmens



## Einführung des Risikokonzeptes

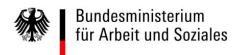
#### **GefStoffV 2013**

- Beurteilungsmaßstäbe und Maßnahmenkonzept grundsätzlich verankert
- Zentrale Expositionsdatenbank (ZED) eingeführt
  - Option, dass Arbeitgeber die Datei des Unfallversicherungsträgers (ZED) nutzen, um Verpflichtung zur Führung eines Verzeichnisses exponierter Beschäftigter bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen zu erfüllen



#### Erweiterung der Begriffsbestimmungen

- Akzeptanzkonzentration ist die Konzentration eines krebserzeugenden Gefahrstoffes in der Luft am Arbeitsplatz in Bezug auf einen gegebenen Referenzzeitraum
  - bei deren Überschreitung bis zur Toleranzkonzentration statistisch von einem mittleren Risiko für die Beschäftigten auszugehen ist, eine Krebserkrankung zu erleiden
  - bei deren Unterschreitung von einem niedrigen Risiko auszugehen ist
- Toleranzkonzentration ist die Konzentration eines krebserzeugenden Gefahrstoffes in der Luft am Arbeitsplatz in Bezug auf einen gegebenen Referenzzeitraum
  - bei deren Überschreitung statistisch von einem hohen Risiko für die Beschäftigten auszugehen ist, eine Krebserkrankung zu erleiden



### Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

- Einbeziehung der stoffspezifischen Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen in Gefährdungsbeurteilung
- Dokumentation zusätzlicher Schutzmaßnahmen bei Überschreitung von Akzeptanz- und Toleranzkonzentration (Maßnahmenplan)

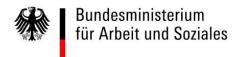
#### Grundpflichten

- Forderung, dass mindestens die Toleranzkonzentration eingehalten wird
  - analog zur Einhaltung des AGW



## Erweiterungen der besonderen Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit CM-Stoffen

- Anforderungen an den Maßnahmenplan werden konkretisiert mit Festlegung
  - der vorgesehenen Maßnahmen
  - zum Ausmaß der erreichbaren Expositionsminderung
  - des geplanten Zeitrahmens
- Mitteilungspflicht an Behörde bei Tätigkeiten oberhalb der Akzeptanzkonzentration
- oberhalb der Toleranzkonzentration ist der Behörde zusätzlich der Maßnahmenplan zu übermitteln
- auf Verlangen der Behörde ist der Maßnahmenplan bereits oberhalb der Akzeptanzkonzentration zu übermitteln



## Erweiterungen der besonderen Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit CM-Stoffen

- Regelung von T\u00e4tigkeiten im roten Bereich
  - Tätigkeit ist im Rahmen einer TRGS zu beschreiben

Gesellschaftlicher Konsens durch AGS

**Übergangszeitraum** von 3 Jahren nach Inkrafttreten der GefStoffV bzw. Bekanntgabe der Akzeptanz- und Toleranzkonzentration



### Öffentlichkeitsarbeit



# geplant: neue Publikation im Bundesministerium für Arbeit und Soziales



### **Asbest**

### Historie der Asbestregelungen

**1990** Expositionsverbot

**1993** Herstellungs- und Verwendungsverbot

Ausnahme Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten

#### Regelung → GefStoffV

Anhang I Nummer 2 **Partikelförmige Gefahrstoffe**Ergänzende Vorschriften zum Schutz gegen Gefährdung durch Asbest
Konzentration auf schwach gebundene Asbestmaterialien, Spritzasbest und
Asbestzementplatten



## **Neuregelung Asbest**

### Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten

- Tätigkeiten sind aus Asbest ausgerichtet
- werden von sachkundigen und /oder zugelassenen Firmen durchgeführt
- sind durch GefStoffV geregelt
  - Regelungen werden grundsätzlich beibehalten, angepasst an Risikokonzept
  - Sachkunde ist für bestimmte Tätigkeiten durch Befähigungsschein nachzuweisen

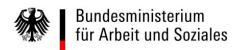


## **Neuregelung Asbest**

**ASI-Arbeiten** 

#### Behördenbeteiligung

- Umwandlung Zulassungs- in Erlaubnisverfahren
- Umwandlung betriebsbezogene Anzeige in Mitteilung
- Anzeige von Tätigkeiten
- Anforderungen an Sachkunde
  - o oberhalb Toleranzkonzentration Nachweis durch Befähigungsschein
- Erlaubnis durch Behörde für Tätigkeiten, wenn Toleranzkonzentration (100.000 Fasern/m³) überschritten werden kann
  - Erlaubnis jeweils für maximal sechs Jahre
- Mitteilung unterhalb Toleranzkonzentration (100.000 Fasern/m³)
  - nach 6 Jahren erneute Mitteilung
  - Behörde kann entscheiden, dass Erlaubnis erforderlich ist



## Asbest - Befähigungsscheininhaber

### Folgende Anforderungen

Begrenzt auf jeweils 6 Jahre

- Sachkunde
- Körperlich und persönlich geeignet
- 18 Jahre/Zuverlässig/Deutsche Sprachkenntnisse
- Weisungsbefugt/Beaufsichtigung vor Ort



# **Asbest** Handlungsbedarf

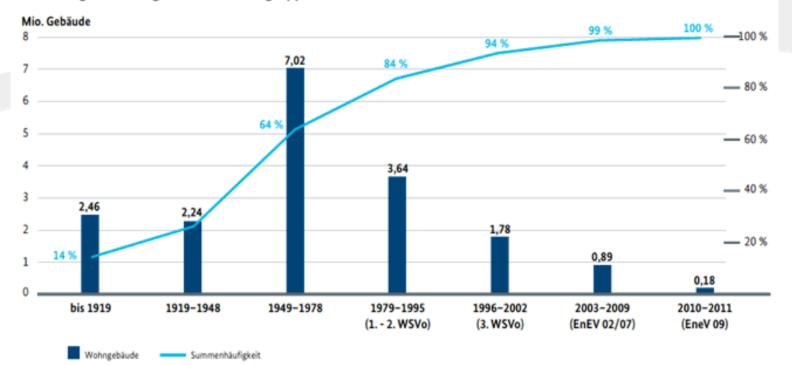
### Neue Erkenntnisse zur Dimension des Asbestproblems

- mehr Bauprodukte sind belastet als bisher angenommen
- z. B. Fliesenkleber, Putze, Spachtelmassen
  - Diskussionspapier von VDI und Gesamtverband der Schadstoffsanierer,
     Juni 2015
- Gebäude bis 1993 können belastet sein



## **Asbest** Handlungsbedarf

#### Verteilung des Wohngebäudebestands gruppiert nach Baualter



Quelle: (Wohnen und Bauen in Zahlen; eigene Darstellung)

Publikation BMWi; Sanierungsbedarf im Gebäudebestand, Dezember 2014

- 19 Mio.
   Wohngebäuden mit rund 40 Mio.
   Wohnungen
- in den kommenden 20 Jahren stehen etwa die Hälfte zur Sanierung an
- jährlich etwa eine Million zu sanierender Wohnungen



#### Wer am Planen und Bauen beteiligt ist

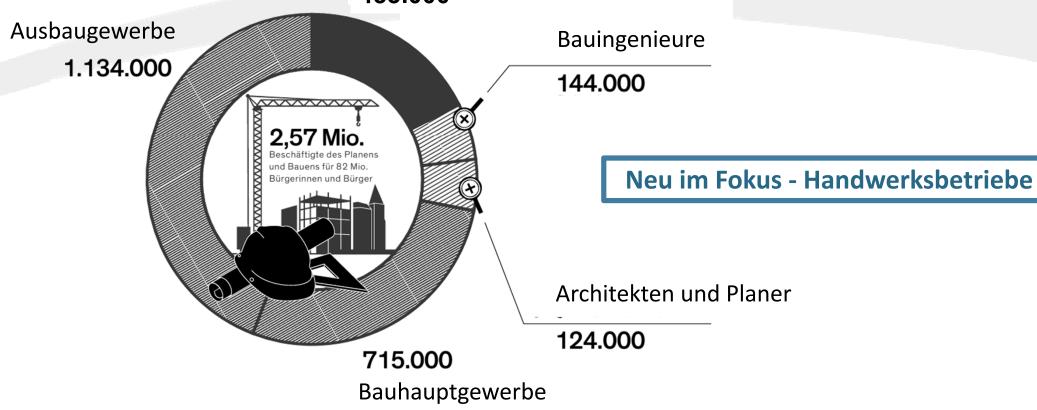
Gesamtbeschäftigte ausgewählter Berufe des Planens und Bauens in Deutschland 2011

Quelle: BMVBS 2012a: Destatis 2012a: BAK 2013: BINGK 2012

Immobilienwirtschaft/ Wohnungswesen

453.000

## Asbest Bauen im Bestand





# Asbest Gefährdungen

### Modernisierungs- und Renovierungsarbeiten

- Handwerker und Bewohner sind betroffen.
- unbeabsichtigter Umgang mit Asbest z. B.
  - Abschlagen von Fliesen
  - Fräsen von Schlitzen
  - Schleifarbeiten an Putz und Mauerwerk
- diese T\u00e4tigkeiten sind von der Ausnahme vom Asbestverbot in GefStoffV nicht / nur teilweise erfasst
- Ausnahme vom Tätigkeitsverbot ist auf diese Tätigkeiten zu erweitern



## **Asbest**Bauen im Bestand

### Neue Regelungen für das Handwerk

- Sofort umsetzbar:
  - Einsatz emissionsarmer Verfahren
  - Einsatz von Maschinen mit Absaugung
  - Einsatz von Asbeststaubsaugern
  - Persönliche Schutzausrüstung
  - Keine Ausbreitung auf andere Räume/Bereiche
  - Fachkunde der Beschäftigten durch praktische und theoretische Unterweisung

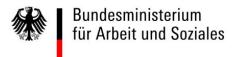


## **Asbest**Bauen im Bestand

### Neue Regelungen für das Handwerk

- Nicht sofort umsetzbar:
  - Erwerb der Sachkunde in Form einer t\u00e4tigkeitsspezifischen Gewerke orientierten Qualifikation

Übergangsfrist: Drei Jahre



## **Asbest**Bauen im Bestand

### Neue Regelungen für das Handwerk

### Zur Klarstellung – zur Zeit

- keine Umsetzung des Risikokonzeptes, da Expositionshöhen oftmals nicht bekannt
- kein Erlaubnisvorbehalt
- keine Anzeigepflichten



### **Asbest**

#### Einbindung der Betroffenen



## 11. Deutscher Gefahrstoffschutzpreis des BMAS

Gute Ideen zum Schutz vor Asbest und Stäuben gesucht



www.gefahrstoffschutzpreis.de

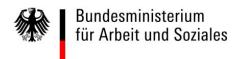


## Asbest Information der Bauherren





http://www.offensive-gutes-bauen.de/



## **Neufassung GefStoffV**

### Partikelförmige Gefahrstoffe

### Anhang "Partikelförmige Gefahrstoffe"

- Anhang wird neu verortet und weiter konkretisiert durch Anforderungen aus TRGS 900
- Schutzmaßnahmen zur Staubminimierung, z.B.
  - Gekapselte Maschinen oder mit Absaugung
  - Absaugung an der Emissionsquelle
  - hohe lokale Luftwechselraten
  - Verhinderung der Staubausbreitung
  - Einsatz von geeigneten Staubsaugern und Entstaubern



## **Neufassung GefStoffV**

Sonstige Anpassungen

## Erweiterung der Grundpflichten unter Berücksichtigung psychischer Faktoren

- Belange des Arbeitsschutzes in betriebliche Organisation einbinden
- Vertretungen der Beschäftigten beteiligen
- ganzheitliche Betrachtung der Belange des Arbeitsschutzes unter Einbeziehung psychischer Faktoren
- Schaffung eines Sicherheitsbewusstseins der Beschäftigten

### Präzisierungen bei der Gefährdungsbeurteilung

- 10 jährige Aufbewahrungspflicht des Gefahrstoffverzeichnisses
- Maßnahmen bei geringer Gefährdung



## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Astrid Smola

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

astrid.smola@bmas.bund.de

